

Landkreis
Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
als Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

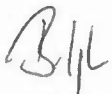
nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Boldekow beabsichtigt den Ausbau des verrohrten Abschnitts des Boldekower Grabens L 31/1 vorzunehmen. Der Grabenabschnitt liegt im Einzugsbereich des Landgrabens und mündet östlich des Peene-Süd-Kanals in den Schwarzen Graben. Der Ausbau erfolgt in 3 Teilabschnitten auf einer Gesamtlänge von 1.986 m. Das Vorhaben wird unter dem Namen „Hochwasserschutz Boldekow, Ausbau verrohrter Abschnitt Boldekower Graben L 31/1“ geführt.

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem förmlichen Verfahren gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) entscheiden.



Dr. Syrbe
Landrätin des
Landkreises Vorpommern-Greifswald